

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht wird.



Verordnung über die Liquidität der Banken (Liquiditätsverordnung, LiqV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Liquiditätsverordnung vom 30. November 2012¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «Wertschriften» durch «Wertpapiere» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

Art. 2 Abs. 2

² Sie hält eine ausreichend bemessene, nachhaltige Liquiditätsreserve gegen kurzfristig eintretende Verschlechterungen der Liquidität und sorgt für eine angemessene mittel- bis langfristige Finanzierung.

Art. 14 Abs. 2 Bst. a, 3 Bst. c, 4 Bst. a und 5

² Die LCR ist auf Stufe Finanzgruppe und auf Stufe Einzelinstitut gesondert zu erfüllen für:

- a. die Gesamtheit der Positionen nach den Artikeln 15a, 15b und 16 über sämtliche Währungen, umgerechnet in Schweizerfranken; und

³ Die FINMA regelt:

- c. inwieweit für Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 der Bankenverordnung vom 30. April 2014² (BankV) Erleichterungen beim Nachweis zur Erfüllung der LCR vorgesehen werden können.

¹ SR 952.06

² SR 952.02

⁴ Sie kann im Einzelfall:

- a. von der aufsichtsrechtlichen Konsolidierungspflicht nach Artikel 7 der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012³ (ERV) abweichende Anordnungen erlassen, wenn dies erforderlich ist, um zusätzliche, aus Liquiditätsrisikoperspektive massgebliche Beteiligungen zu erfassen;

⁵ Finanziert sich ein Einzelinstitut zu einem bedeutenden Teil über Niederlassungen im Ausland, so kann die FINMA von ihm zusätzlich verlangen, die LCR zu berechnen, ohne die erwarteten Zuflüsse aus diesen Niederlassungen in die Berechnung einzubeziehen. Basierend auf ihrer Risikoeinschätzung kann sie in diesem Fall weitere Anforderungen an die Erfüllung der LCR festlegen.

Art. 15b Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 und 5 und Bst. c sowie Abs. 3

¹ Aktiva der Kategorie 2a umfassen folgende Vermögenswerte:

- a. marktgängige Wertpapiere, die Forderungen sind gegenüber:
4. und 5. *Aufgehoben*
- c. marktgängige, spezialgesetzlich gedeckte Schuldverschreibungen, die nicht von der Bank selbst oder einem mit ihr verbundenen anderen Finanzinstitut nach Anhang 1 emittiert wurden; Pfandbriefanleihen, begeben durch die Pfandbriefzentralen nach dem Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930⁴ (PfG), können angerechnet werden.

³ Die Unternehmensanleihen nach Absatz 1 Buchstabe b und die gedeckten Schuldverschreibungen nach Absatz 1 Buchstabe c können der Kategorie 2a zugerechnet werden, wenn sie:

- a. mindestens über ein langfristiges Rating der Ratingklassen 1 oder 2 nach Anhang 2 der ERV⁵ verfügen;
- b. sofern kein solches Rating vorliegt, über ein gleichwertiges kurzfristiges Rating einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur verfügen;
- c. zur Deckung von Abflüssen im Ausland dienen und über ein Rating einer von der jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur verfügen, das einem Rating nach Buchstabe a oder b gleichwertig ist; oder
- d. über kein Rating nach den Buchstaben a–c verfügen, aber institutsintern mit einer Ausfallwahrscheinlichkeit bewertet werden, die einem Rating der Ratingklassen 1 oder 2 nach Anhang 2 ERV gleichkommt.

³ SR 952.03

⁴ SR 211.423.4

⁵ SR 952.03

Art. 15c Abs. 5

⁵ Aktiva der Kategorien 1 und 2, die im Ausland emittierte Wertpapiere, Anleihen oder Schuldverschreibungen darstellen, dürfen nur an den Bestand der HQLA angerechnet werden, wenn sie:

- a. nach den Anforderungen der entsprechenden ausländischen Regulierung HQLA-Qualität aufweisen; oder
- b. von der SNB als repofähig anerkannt sind.

Art. 15d Bst. c

Die FINMA regelt:

- c. die Vorgaben für eine angemessene Diversifizierung der HQLA.

Art. 15e Abs. 2 und 6

² Als besicherte Finanzierungsgeschäfte gelten Sicherheitenswaps und Wertpapierfinanzierungen wie Repo-Geschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und Wertpapierkredite.

⁶ Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen für besicherte Finanzierungsgeschäfte in Fremdwährungen, in denen die Bank kein Konto bei der entsprechenden ausländischen Zentralbank besitzt.

Art. 17c Liquiditätsnachweis

¹ Die FINMA bestimmt Form und Inhalt der Formulare für den Nachweis der Erfüllung der LCR (Liquiditätsnachweis). Sie kann für Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV⁶ Erleichterungen vorsehen.

² Die Banken stützen sich für die Bewertung der im Liquiditätsnachweis aufgeführten Positionen auf den gemäss den Rechnungslegungsvorschriften erstellten Abschluss.

³ Nicht systemrelevante Banken reichen den Liquiditätsnachweis monatlich innert 20 Kalendertagen ab dem letzten Kalendertag des Monats bei der SNB ein. Die FINMA kann einer Bank auf Antrag in begründeten Fällen eine geringere Meldefrequenz gewähren.

⁴ Systemrelevante Banken reichen den Liquiditätsnachweis monatlich innert 15 Kalendertagen ab dem letzten Kalendertag des Monats bei der SNB ein.

⁵ Die FINMA setzt gesonderte Meldepflichten für Banken fest, die:

- a. Positionen in wesentlichen Fremdwährungen nach Artikel 17a Absatz 1 halten;
- b. sich nach Artikel 14 Absatz 5 zu einem bedeutenden Teil über Niederlassungen im Ausland finanzieren.

⁶ SR 952.02

⁶ Sie kann im Liquiditätsnachweis zusätzliche Meldungen zu liquiditätswirksamen Aktiva verlangen, die nicht HQLA sind.

Art. 17e Abs. 1

¹ Die Banken informieren die Öffentlichkeit regelmässig in angemessener Weise über ihre Liquiditätssituation und ihre LCR.

Art. 18 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Banken melden der FINMA im Rahmen des allgemeinen Meldewesens die Summe:

- a. der per Abschluss des Geschäftsjahres in den Bilanzpositionen nach Anhang 1 Ziffern 2.3 und 2.7 BankV⁷ ausgewiesenen Einlagen;

Art. 25 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 Bst. e

² Der primäre Teil setzt sich zusammen aus:

- a. Schuldpapieren von Staaten oder Zentralbanken und Schuldpapieren der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, des Internationalen Währungsfonds und multilateralen Entwicklungsbanken, die gemäss den Vorschriften zur Eigenmittelunterlegung ein Risikogewicht von 0 Prozent erhalten;

³ *Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*

Art. 28 Abs. 1 Bst. e

¹ Systemrelevante Banken weisen ihre Liquiditätssituation nach den Artikeln 23–25 monatlich aus. Sie reichen der FINMA und der SNB jeweils bis zum letzten Kalendertag des Folgemonats Angaben ein zur:

- e. Liquiditätssituation entsprechend den Buchstaben a–c für ein Stressszenario, in dem besicherte Finanzierungen auf dem Repomarkt weiterhin möglich sind.

Art. 28a Innertagesliquidität

Die FINMA kann Angaben zur Innertagesliquidität erheben.

II

Die Anhänge 1, 2 und 3 werden wie folgt geändert:

Anhang 1 Bst. A Ziff. 2.6.5

Betrifft nur den französischen Text.

⁷ SR 952.02

Anhang 2 Ziff. 5.6, 8.1, 9.1, 9.2, 9.3.3 und 9.3.4

Abflusskategorien	Abflussrate (in Prozent)
5.6 Erhöhter Liquiditätsbedarf aufgrund von Marktwertveränderungen bei Derivatgeschäften und anderen Transaktionen	100 Prozent des grössten absoluten Nettomittelabflusses von Sicherheiten innert 30 Kalendertagen der letzten 24 Monate oder 100 Prozent nach internem Modellansatz
8.1 Nicht beanspruchter Teil bedingt widerruflicher und unwiderruflicher Kredit- und Liquiditätsfazilitäten sowie synthetisch konstruierter, vergleichbarer Transaktionen:	
9.1 Handelsfinanzierung (vergangenheitsbezogener Ansatz)	100 Prozent des durchschnittlichen Nettomittelabflusses über das gesamte Portfolio innert 30 Kalendertagen der letzten 24 Monate oder 5 Prozent des ausstehenden Nominalbetrags
9.2 Garantien und Akkreditive, die nicht mit Handelsfinanzierungen zusammenhängen (vergangenheitsbezogener Ansatz)	100 Prozent des durchschnittlichen Nettomittelabflusses über das gesamte Portfolio innert 30 Kalendertagen der letzten 24 Monate oder 5 Prozent des ausstehenden Nominalbetrags
9.3.2 <i>Betrifft nur den italienischen Text.</i>	
9.3.3 Potenzielles Ersuchen um Rückkauf von Schuldtiteln von mit der Bank verbundenen Zweckgesellschaften, Wertpapierfinanzierungsvehikeln und von ähnlichen Finanzierungsfazilitäten, welche aufgrund ihrer Strukturierung ein Liquiditätsrisiko auf die Bank transferieren	20 Prozent des Betrages der nach 30 Kalendertagen an Finanzierung fällig wird

Abflusskategorien	Abflussrate (in Prozent)
9.3.4 Strukturierte Produkte sowie synthetisch konstruierte, vergleichbare Produkte mit besonderen Liquiditätsanforderungen, insbesondere Produkte, für die die Bank zusagt, für gute Marktgängigkeit zu sorgen. Ausgeschlossen sind Produkte, die kein Funding der Bank generieren und liquiditätsneutral reduziert werden können	5 Prozent des Emissionsvolumens

Anhang 3 Ziff. 5, 5.1–5.3, 6 und 7

Zuflusskategorien	Zuflussrate (in Prozent)
5. Sonstige Zuflüsse nach Gegenpartei innert 30 Kalendertagen	
5.1 Vertragliche Forderungen gegenüber Privatkundinnen und Privatkunden und Kleinunternehmen	50
5.2 Vertragliche Forderungen gegenüber Nicht-Finanzinstituten und allen anderen juristischen Personen aus anderen Geschäften als den in den obigen Zuflusskategorien aufgeführten	50
5.3 Vertragliche Forderungen gegenüber Finanzinstituten und Zentralbanken aus anderen Geschäften als den in den obigen Zuflusskategorien aufgeführten	100
6. Sonstige vertragliche Mittelzuflüsse innert 30 Kalendertagen	
7. Gruppeninterne Mittelzuflüsse innert 30 Kalendertagen (nur für Einzelinstitut)	100

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr